

**Fassung seit dem 24.März 2016**

## **Satzung des TC Grün - Weiß Elz e. V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen TC Grün-Weiß Elz e.V. Er hat seinen Sitz in Elz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Aufrechterhaltung eines Spielbetriebes, die Abhaltung von Trainingsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend, die Durchführung von Wettkämpfen und Vorführungen, die Teilnahme an Turnieren, Punktspielen und übergreifenden Sportveranstaltungen, die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Mitgliedschaft des Vereins in regionalen und überregionalen Sport- bzw. Tennisverbänden verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2 Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die Aufnahmegebühr, noch die Beiträge oder die gezahlten Umlagen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

#### **Der Verein setzt sich zusammen aus:**

- Ehrenmitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern,
- Jugendmitgliedern,
- passiven Mitgliedern.

### § 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

### § 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport; sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

### § 8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch ordentliche Mitglieder nach Ablauf des Jahres, indem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft oder eine Änderung des Mitgliedsstatus (Passivmeldung) ist an den Vorstand zu richten. Sie kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) für das Folgejahr erfolgen. Eine Kündigung mittels SMS oder MMS ist nicht zulässig. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende

Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### § 11 Ausschluss und Maßregeln

1. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmässiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ältestenrat bekanntgegeben werden muss. Vorstand und Ältestenrat entscheiden gemeinsam mit 2/3 Mehrheit mindestens aber mit 8 Stimmen - über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentcheidung.

3. Verstösse gegen Spiel- oder Platzordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 12 Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.

2. Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

### § 13 Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglieder sind.

#### § 14 Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### § 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.

2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post- oder E-Mail-Anschrift, der Bankverbindung und des Familien- bzw. Ausbildungsstatus mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressdaten gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Will ein Mitglied mit offizieller Spielberechtigung für einen anderen Verein an den Verbandswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der offiziellen Wechselfrist des HTV's an den Vorstand zu richten. Mit Freigabe dürfen Auflagen verbunden werden zur Wahrung der berechtigten

Interessen des Vereins. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach § 11.

#### § 16 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:

a) Aufnahmegebühr,

b) der Jahresbeitrag,

c) Umlagen nach Bedarf.

## 2. Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

## 4. Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt fällig. Der Jahresbeitrag ist am 01. März. bzw. am 01. September. ohne Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Einzug der

Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungs-auftragsverfahren. Auf Antrag und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann vom Abbuchungsverfahren abgewichen werden. Die Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist zur Zahlung fällig.

5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten sowie die Leistung des Umlagenersatzes ganz oder teilweise erlassen. Eine Beitragsrückerstattung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.“

## **IV. Mitgliederversammlung**

### § 17 Allgemein

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

die Ausschüsse,

der Ältestenrat.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 18 Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen
2. Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschliesst die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie beschliesst des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge sowie über Richtlinien zum Erwerb der Mitgliedschaft für das Kalenderjahr.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.
5. Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der nächsten Jahreshauptversammlung fertiggestellt sein muss und auf Wunsch beim Geschäftsführer angefordert oder eingesehen werden kann.

#### § 19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Bedarf werden ausserordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen.
2. Weiterhin können mindestens 10 % stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
3. Angelegenheiten, die in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vor der nächsten Jahreshauptversammlung sein.

#### § 20 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse und/oder durch der Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Pro Haushalt ergeht nur eine Einladung. Soll diese Regelung nicht gelten, ist dies dem Vorstand rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung

sowie vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre),
- f) Beschlussfassung über Anträge.

#### § 21 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

#### § 22 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer. Sind beide verhindert, so bestimmt die

Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden der Vorsitzende des Ältestenrates, bei dessen Abwesenheit das lebensälteste Mitglied des Ältestenrates bzw. der Versammlung, die Leitung.

#### § 23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Ist eine satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn weniger als in Ziffer 1 vorgeschriebenen anwesend sind.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## V. Der Vorstand

### § 24 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden Finanzen,
- dem 2. Vorsitzenden Sport,
- dem Geschäftsführer,
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Leiter Marketing,
- dem Kassenwart,
- dem Sportlichen Leiter,
- dem Jugendleiter,
- dem 1. Breitensportwart,
- dem 2. Breitensportwart.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

### § 25 Wahl des Vorstandes

1. In den geraden Jahren werden gewählt: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender Sport, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Kassenwart, Jugendleiter, 2. Breitensportwart; in den ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender Finanzen,

Geschäftsführer, Leiter Marketing, Sportlicher Leiter,

1. Breitensportwart.

2. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.

3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat

der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.



5. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn vor der jeweiligen Wahl die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

6. Nicht wählbar sind Geschäftsführer und Gesellschafter der Tennisanlagen GmbH.

#### § 26 Aufgaben und Tätigkeiten des vor

1. Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er erstellt eine Geschäfts- und Finanzordnung. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende Finanzen, der 2. Vorsitzende Sport und der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende Sport sollen jedoch nur tätig werden, falls der 1. Vorsitzende und/oder 2. Vorsitzende Finanzen verhindert sind."

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitglieds.

5. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

#### § 27 Ältestenrat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung fünf Mitglieder in den Ältestenrat gewählt.

2. Den Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst aus seiner Mitte.

3. Der Ältestenrat kann vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des

Vereinslebens, wenn eine gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere im Falle von Massnahmen nach §11.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen.

5. Von den Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

## § 28 Sportausschuss

1. Der 2. Vorsitzende Sport erhält zur Unterstützung und Beratung seiner Aufgaben einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der 2. Vorsitzende Sport und in seiner Vertretung der Sportliche Leiter bzw. der Jugendleiter innehat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder in diesen Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören. Ausserdem gehören diesem Ausschuss der Damenwart und ein Beisitzer an, der vom Vorstand delegiert wird.
3. Der Ausschuss hat keine Entscheidungsbefugnisse, muss jedoch vom 2. Vorsitzenden Sport in allen wichtigen voraussehbaren Fragen gehört werden, insbesondere bei: Aufstellung des Jahresspielplans, Erstellen der Turnierregeln, Aufstellung von Mannschaften, Sommer- und Wintertraining und andere den Sportbetrieb betreffenden Fragen.
4. Der Sportausschuss tagt nach Bedarf; er muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder verlangen.

## § 29 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **VI. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### § 30 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

### § 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
2. Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Elz mit der Massgabe, dass es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

#### § 32 Haftpflicht und Ansprüche auf Schadenersatz

„1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnde Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schaden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer

Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.“

#### § 33 Datenschutz

„1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

4. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

5. Der Verein ist an das Online-Informationssystem (HTO) des Hessischen Tennisverbandes (HTV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

(Name, Geburtsdatum, Spieler-ID-Nr. und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) an den Verband, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem HTV erforderlich ist.

6. Der Verein informiert die Presse im Rahmen seiner Pressearbeit über Veranstaltungen, Ergebnissen und besondere Ereignisse. Dabei werden personenbezogene Daten wie Name, Geschlecht und Alter im Zusammenhang mit der Berichterstattung sowie Bildmaterial gem. § 23 KUG übermittelt. Gleiches geschieht auf den Internetseiten des Vereins.

§ 34 Die Satzung tritt nach Beschlussfassung in der JHV in Kraft.